



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. & II. Protocolla hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

zwar nicht geahndet, doch den Gravaminibus Politicis, indem der, dieses Titels halben gesetzte, aber dispungirte Punct wieder einzurücken, hernach in pleno eingeführet worden.

1645.
Dec.

Weimar: Die Herren Chur-Brandenburgischen hätten bereits von ihren Collegen, so bey uns die Pommerische Vota führen, die Gravamina und unsere Meynung formaliter, sogar die Contenta aus der Dictatur bekommen, also könnten sie sich, da sie nur wollten, leicht drüber vernehmen lassen, zumahl Herr Wesenbeck seine Monita mehrentheils von sich gegeben, welche seiner Anzeige nach, der Churfürstlichen Instruktion, so sich auf beyde Rätze extendirte, gleichförmig, man möchte also per Secretarium die Insinuation nochmalen thun lassen, des Titels Excellenz wegen müste ich bekennen, daß die Dispunction aus guter gemachter Hoffnung geschehen, qua cessante, die Ratio auch nicht mehr zu attendiren wäre, doch vorbehältlich.

Braunschweig: Fürsten und Städte zusammen, seyn ja so gut, als ein Churfürst, da das ganze Collegium Electorale beyammen gestanden, wäre es gnug gewest, sie hätten das Bedencken erst-erwehnter massen schon in Händen, also könnten sie sich bald resolviren, wenn sie nur wollten; kein Churfürst habe hierbey mehr Interesse, als ein Fürst, würden insgesamt ad paria judiciret; man solle dertshalben die Insinuation bloß vorgehen lassen, und mit der Exhibition doch vorbehältlich ihrer Nothdurfft in Puncto Gravaminum verfahren, in alle Wege aber diß Excellenz elende Wesen in die Gravamina bringen, und in Publico neben denen Catholischen abhandlen und ahnden.

Mecklenburg: Wie Vorsehende.

Sachsen/Lauenburg: Wie Weymar.

Anhalt-Folget, vermeynet doch, es wäre ihnen anzudeuten, Herr Löwen hätte sich vor dessen vernehmen lassen, in caussis arduis & communibus wollten sie das Prædicat nicht behaupten &c.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus, doch müsten sie anzeigen, weils sie bey dem Churfürstlichen Collegio zu thun, sey ihnen befohlen, wegen Hanau den Titel lieber zu geben, dann die Sache zu verscherzen. Sonsten meldete Herr Wesenbeck, von Privatis achreten sie des Titels nicht, sondern nur wann sie als Legati von Legatis angeredet würden.

Conclusum: Fiat Insinuatio per Secretarium, & inferatur attentatum hoc Gravaminibus &c.

§. VI.

Der Chur-
Brandenburgische
Secretarius wei-
gert, solche
Gravamina
angunehmen.

Es geschah nun zwar die Insinuation solcher Gravaminum an den Chur-Brandenburgischen Secretarium, damit dieser selbige den Chur-Brandenburgischen Legatis weiter præsentiren, und darauf unter den Legatis selbst nöthige Handlung darüber gepflogen werden möchte: Der Chur-Brandenburgische Secretarius aber wollte solche Gravamina nicht annehmen, sondern ertheilte eine solche herbe Antwort dagegen, daß die Fürstliche Gesandten solche übel empfangen, und selbige zu ahnten, nach gegenwärtigen Protocollis, sub N. I. & II. entschlossen:

N. I.

Protocollum Osnabrugense d. 17. Decembr. 1645.

Directorium referiret: Man habe zu allem überflüssigen Glimpff dem Magdeburgischen Secretario anbefohlen, dem, von Herr D. Frommhold gethanen Vorschlag gemäß, die Gravamina dem Chur-Brandenburgischen Secretario Chemnitio zuzustellen, und ihn zu ersuchen, dieselbe den Chur-Brandenburgischen

Zweyter Theil.

Q 2

Ge.

1645.
Dec.

Gesandten zu ihrer Nachricht zu präsentiren. Er hätte es aber ohne Vorwissen Herrn Löwens nicht annehmen wollen, und auf erholte Resolution gemeldet: die Fürstliche Gesandten möchten wohl ihren Hochmuth ablegen, und sich genügen lassen, daß man per Secundarios mit ihnen conferirte, die Churfürsten würden sich nicht weiter despectiren lassen &c. Seye also die Frage, wessen sich hierbey zu verhalten?

1645.
Dec.

Altenburg: Dieses sey ein grob und nachtheiliger Proceß, man hätte Glimpff erhalten wollen, zumahl den Vorschlag Pommern selbst gethan; Buschmann als Colonienſis erkenne diesen Tittel: Streit für ein böß Werk, und groß Obstaculum, daran die Veneti Ursach wären, fürgebend, von etlich 100. Jahren wären die Churfürsten den Venetis vorgezogen worden, es komme ab Imperatore, qui sit fons dignitatum. Er hätte Vertröstung gethan, wir würden die Venetos nicht Excellenz tractiren, und sollten sich die, so es gethan, künftig enthalten. Excellenz sey ein neuer Titel, Kayser als Kayser könnte es ohne Verfang, als omnium superior thun, aber nicht die Fürsten, weil zumal Wefenbeck selbst bekannt, es stecke ein Mysterium darhinder, er, Herr Buschmann hätte omnem operam zur Hinlegung dieses Streits offeriret, damit ja nicht alle Conferentien beschritten würden: per Secundarios könne man ohne Verschimpfung der Fürsten nicht mehr handeln; also sey zu schauen, ob die Catholischen Fürsten zu uns treten, und diese Neuerung abstellen möchten, das Protestiren erhalte nichts, Reverſales machen die Sachen weiltläufig. Der Chur-Brandenburgische Proceß betrübe ihn im Herzen, sonderlich daß die Pommern mit solcher Falschheit einhero gehen, der Herr Lauenburgische möchte es Fromholden reprochiren, mit Andeutung, solche Sachen würde man endlich gar an Ihre Durchlaucht bringen müssen.

Weymar: Man könne diese Novationes besser nicht, dann mit Zuthun der Catholischen Fürsten, abbringen; das Kayserliche Decret mandire nichts, und könne Ihre Majestät denen Fürsten und Ständen hierdurch kein Präjudiz zuziehen, weil es nur die Formalia in sich habe; Ihre Majestät könne geschehen lassen &c. daß es auch Ihrer Majestät Wille nicht sey, daß Fürstliche Gesandte den Churfürstlichen diß Prædicat gäben, erhelle daher, daß Oesterreich selbst noch keinem Churfürsten angesprochen, thue es nun Dero Erb-Haus nicht, sey kein ander Chur- oder Fürstlich Haus zu verdenden, wann es damit an sich halte, lasse es also bey dem Altenburgischen Vorschlage.

Braunschweig: Er möchte wissen, was die Reichs-Städte hierbey thun möchten, halte, man sollte mit den Catholischen daraus conferiren, bey der ersten Session verhalten eine Umfrage thun, auch die Kayserlichen um Abstellung ersuchen; Er mercke Chur-Brandenburgischer habe uns per Secretarium despectiren wollen, das sey eine erschreckliche Insolenz, die Meynung habe es nicht gehabt, per Secretarium mit ihnen, sondern wann sie den Aufsatz gelesen, per Deputatos zu tractiren. De reliquo wie vorstimmende.

Hessen-Darmstadt: Der Titel Excellenz lauffe den Fürsten zu Präjudiz, sie, die Churfürsten, haben etwas besonders darunter gesucht, und an Kayserlichen Hof contestiret, ohne diesen Tittel bey den Handlungen nicht zu erscheinen, Herr Löwen hätte gegen Herrn OXENSTIERNA gemeldet, ohne den Tittel wollten sie keine Conferenz dulden, und sollten alle Tractaten drüber zergehen, lasse es also bey dem Altenburgischen Vorschlage.

Sachsen-Lauenburg: Folgete; Sey Fromholden unter die Nase zu reiben, wie Altenburg.

Wetterauische Grafen: Sie hätten bey allen Geistlichen Churfürsten zu thun, also müsten sie wegen Hanau temporisiren, wollten aber dadurch dem Fürsten-Stande

1645.
Dec.

de nicht präjudiciren, halten, bey Chur-Brandenburgischen wäre ein Mißverstand vorgegangen, sonst cum Majoribus.

1645.
Dec.

Fränckische Grafen: Die Kayserlichen hätten die Schwedische Proposition vom Secretario angenommen, man habe von den principalsten Häusern zu Chur-Brandenburgischen deputiret, wären sonst ratione Gravaminum nachdenckliche Worte von Chur-Brandenburgischen Gesandten gegen Herrn OXENSTIERNA gefallen, also wohl zu vigiliren. Stellet sein Votum ad majora.

Conclusum: Mit den Catholischen sollte des Prædicats halber communiciret, und durch den Lauenburgischen eine glimpfliche Anthung gethan werden.

N. II.

Protocolum Osnabrugense de 22. Decembr. 1645.

Als den 17. Decembris jüngsthin dem Herrn Sachsen Lauenburgischen Abgesandten aufgetragen worden, gegen den Pommerischen und benamntlich Herrn Fromholden zu ahnden, daß er ihme an die Hand gegeben, man sollte die Evangelischen Gravamina durch den Magdeburgischen Secretarium dem Chur-Brandenburgischen behändigen, und die Communication verrichten lassen, da man doch solche hernach nicht allein nicht angenommen, sondern von eben dem Chur-Brandenburgischen Secretario wider den gesanten Fürsten-Rath fast schimpfliche Worte gefallen; hat er, der Herr Lauenburgische referiret: Er, Fromhold, müste bekennen, daß er den Vorschlag gethan, bezeuge aber mit Gott, daß ihme keine Malicia derhalben beygewohnet, oder er vermeynt habe, daß es also ausschlagen sollte, wolle sich derhalben gegen den ganzen Concessum exculpiren, und ehe die Gravamina selbst zu hande nehmen, und präsentiren ꝛ. die Ursach, derentwillen die Herren Chur-Brandenburgischen die Acceptation verweigert, wäre gewesen, daß sie nicht schlechter noch ringer dann Chur-Mayns tractiret seyn wollten, nun hätte man D. Krebsen und nicht Herrn Graf Craß oder Brömser, die Gravamina per Deputatos präsentiret, also wäre die Conferenz auch nicht eben mit den Chur-Brandenburgischen Legatis Primariis von nöthen gewesen, so er dahin stelle, und sonst mit dem löblichen Fürstlichen Collegio heben und legen wolle ꝛ.

Altenburg: Nächst Dancksagung gegen dem Herren Lauenburgischen stünde zu erwarten, was Fromhold thun werde; Er, Herr Fromhold, komme nicht als Legatus Electoralis in Consideration, sed tanquam Pomeranus.

Weymar: Agebat consimiliter gratias, und stellet fernern Verhalt auf Herrn Fromholds anerbotene Erklärung, so viel aber das angezogene vermeynte Präjudiz betreffe, sey zwischen beyden Actibus grosser Unterscheid; Dann 1) von dem Chur-Maynsischen Gesandten siße weder Primarius noch Secundarius im Fürsten-Rath, so bey den Chur-Brandenburgischen ermangele; 2) habe man die Gravamina den Herren Chur-Brandenburgischen nicht bloß zu ihrer notitia insinuiret, wie bey den Herren Maynsischen geschehen, sondern ad effectum einer Conferenz. 3) Sey denen Maynsischen die Insinuation nicht tanquam Electoralibus, sondern Directoribus Catholicis wiederfahren, welche zur Aufnehmung, wen sie gewollt, deputiren mögen.

Braunschweig: Glaube wohl, daß bey Fromholden keine Malitia gewesen, der Schimpf aber von den Chur-Brandenburgischen wäre billig zu ahnden, und habe man von diesen Leuten wenig Hülffe noch Assistenz zu erwarten, in reliquo wie vorstimmende.

Hessen-Darmstadt: Fromhold carere dolo, man solle denselben hören, sodann abtreten heissen, ihm aber könne man die Gravamina nicht einhändigen, cum non sit Legatus Electoralis, als ein Fürstlicher Gesandter habe er copiam Gravaminum

1645.
Dec.

num vorhin; Man dürffe also die Sache nicht ersigen lassen, sondern müsse die Fürstliche Reputation erhalten.

Mecklenburg: Man solle erwarten, was Fromhold thun werde; sonst wie Darmstadt, und wäre mit den Catholischen aus den Sachen zu conferiren.

Sachsen-Lauenburg: Fromhold sey ein redlicher Mann, aber sein Vorschlag præter intentionem übel gerathen; Er habe durch Aufnahm der Gravamina die Faute zu repariren vermeynet.

Conclusum: Man solle erwarten, was Fromhold fürbringe; ihm aber die Gravamina nicht einhändigen: des Tituls wegen aber sey mit den Herren Catholischen zu conferiren.

1645.
Dec.

§. VII.

Communica-
tion mit den
Catholicis
über die Ex-
cellenz.

Die, in vorherstehendem Protocollo auf dessen erstattete Relation beliebt, des beliebte *Communication cum Catholicis*, wegen des von den Churfürstlichen Gesandten pretendirten Tituls: *Excellenz*, ausgeführt durch Altenburg, und wurde

Protocolum Osnabrugense.

Des Fürstlich-Altenburgischen Gesandten Relation über die, mit dem Oesterreichischen Directorio gepflogene Conferenz, den von den Churfürstlichen Gesandten pretendirenden Titul: *Excellenz*, betreffend.

Es habe Herr Richtersperger wegen des von den Churfürstlichen Gesandten affectirten Tituls, *Excellenz*, mit ihm gesprochen, daß er zu Münster dieser Sache halber, mit den Catholicis selbst geredet habe, auch Culmbach und Würtemberg durch Costnig zusprechen lassen, was nemlich hierbey ihre Meynung sey, und wie sich dieser Meynung zu entbrechen wäre. Die sich dann alle dahin erkläret hätten, man solle den Churfürstlichen den Titul nicht geben, weil sie etwas besonders darunter gewislich sucheten; D. Reigersperger, Legatus Moguntinus, hätte ihm berichtet, Ihre Churfürstliche Gnaden hätten hieran kein Belieben, treibe auch die Sache nicht, empfinde aber gleichwol, daß von theils Fürsten dem Veneto solche Ehre erstattet würde. Als der Austriaeus dargegen gemeldet: wie, wann es keiner ex Principibus mehr thäte, ob man es ex parte Electorum nicht tacite ohne Schimpf könnte fallen lassen, diß wäre ja besser, als wann mans publice contradicirte, und die Herren Electores dennoch ihre Intention nicht erhielten, so hätte er, Moguntinus, die Sache auf Nachdenken genommen. Herr Giffen, als Straßburgischer Bischöflicher Gesandter hätte Mayns und Eblin visiciret, und keinem die Excellenz, die sie auch nicht begehret, gegeben. Bayern aber hätte zwar auf Anmelden eine Stunde benennet, aber dabey die Conditionem der Titulatur angehänget, worauf sich Giffen der Gebühr zu erzeigen erboten, aber die Visite platt wieder abkündigen lassen. Reigersperger habe seine Expedition nachzusenden versprochen, und hoffe er, Richtersperger, die Excellenz solle fallen. Sey also die Frage, ob der Erklärung zu erwarten, und inzwischen gegen die Herren Chur-Brandenburgischen mit erfuchter Antwort einzuhalten?

Magdeburg: Man werde der Erklärung erwarten müssen.

Altenburg: Wie Magdeburg, wenn Chur-Brandenburg nicht um Resolution anhalte, könne mans disseite auch beruhen lassen.

Baymar: Folget der Regul; zur Nachricht aber meldet er, es habe ihm heute nach der Früh-Predigt, Herr von Löwen in der Kirchen zu erkennen gegeben, was massen